



## Informationen zu den Angaben "Steuerfaktoren" betreffend zumutbare Elternleistung im Fall von Stiefeltern (gemäss § 3 Stipendienverordnung )

---

### **Gesetz: § 7 Stipendiendekret**

Bei der Festsetzung der Höhe des Stipendiums ist insbesondere die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers und seiner Angehörigen zu berücksichtigen.

### **RR: § 3 Stipendienverordnung**

Die zumutbare Leistung der Eltern des Bewerbers wird aufgrund der Einkommens- und Vermögens- sowie der Familienverhältnisse festgesetzt. Massgebend ist die Steuerveranlagung.

Diese Bestimmung stellt in keiner Weise eine neue Unterhaltspflicht auf. Indem sie bei der Festsetzung der Höhe des Stipendiums nebst der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers selbst auch diejenige seiner Angehörigen berücksichtigt, umschreibt sie lediglich die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Stipendium ausgerichtet werden kann. So muss ein Stipendium nicht nur von der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers, sondern auch von derjenigen seiner Angehörigen her gerechtfertigt sein. Das Abstellen auf die Angehörigen widerspricht daher nicht der im ZGB geregelten Unterhaltspflicht der Eltern. Zur Berechnung der zumutbaren Leistung der Eltern der Bewerberin/ des Bewerbers sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse heranzuziehen.

Weil das kantonale Steuerrecht auf dem Prinzip der gemeinsamen Ehegattenbesteuerung beruht, schliesst die Steuerveranlagung des Vaters oder der Mutter auch Stiefvater oder Stiefmutter mit ein. Zur Berechnung des massgebenden Einkommens sind deshalb die entsprechenden Steuerunterlagen heranzuziehen. Einkommen und Vermögen des Ehepaares sind als Einheit zu betrachten, unabhängig davon, von wem das Einkommen erzielt wird, oder in wessen Eigentum das Vermögen steht - es bestimmt die wirtschaftliche Situation des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers. Dem Umstand, dass ein Ehepartner Stiefvater oder Stiefmutter ist, wird nach ständiger Praxis dadurch Rechnung getragen, dass **die ermittelte zumutbare Elternleistung halbiert wird.**

Diese Praxis des Regierungsrates wird auch von gerichtlichen Instanzen nicht beanstandet.